

# Anhang 1

## Tarife für die Abgabe von Fernwärme

ECOGEN Rigi Genossenschaft («ECOGEN»)

V 2.2 Mai 2024

## 1. Anschlusskosten

Die einmaligen Anschlusskosten werden je Kilowatt (kW) vereinbarter Anschlussleistung anhand des jeweils gültigen, von der ECOGEN erlassenen Tarifsystems berechnet und im Wärmeliefervertrag vermerkt.

Anschlusskosten

Haben die Parteien einen Contracting-Vertrag abgeschlossen, hat der Bezüger anstelle der Anschlusskosten während 20 Jahren ab Inkrafttreten des Vertrags die im Wärmeliefervertrag vereinbarte jährliche Contractinggebühr zu bezahlen.

Contractinggebühr

ECOGEN kann jederzeit Änderungen der Anschlusskosten und Contractinggebühren sowie des zugrunde liegenden Tarifsystems beschliessen. Bereits vereinbarte Anschlüsse bleiben im vereinbarten Leistungsumfang von Änderungen der Anschlusskosten bzw. Contractinggebühren unberührt.

Änderung Anschlusskosten und Tarifsysteem

## 2. Betriebskosten und Indexierung

Die laufend anfallenden Kosten (Betriebskosten) setzen sich aus dem Energiepreis, den Fixkosten (Grundpauschale und Leistungsabgabe), der ECOGEN Service Gebühr, gegebenenfalls der ECOGEN Komplett Gebühr und den öffentlichen Abgaben zusammen.

Kostengliederung

Der Energiepreis und die Fixkosten sind indexiert und können unter Anwendung der folgenden Preisanpassungsformeln der jeweiligen Teuerung angepasst werden. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich per Anfang Juli anhand des durchschnittlichen Preisindexwerts des vorangehenden Kalenderjahres.

Indexierung

Die Preise werden auch bei einer negativen Teuerung angepasst, wobei die Basispreise ( $EP_0$ ,  $GP_0$ ,  $LA_0$ ) als Mindestpreise gelten.

Mindestpreise

Der Energiepreis wird anhand der untenstehenden Formel dem Holzindex angepasst. Der Index setzt sich aus verschiedenen Teilindizes gemäss Bundesamt für Statistik BfS zusammen. Die Gewichtung der einzelnen Teilindizes orientiert sich an der Kostenstruktur der ECOGEN und gestaltet sich wie folgt:

Anpassung Energiepreis

- 50% Energieholzpreise
- 10% Mineralölprodukte
- 10% Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren
- 10% Güterverkehr Strassen
- 20% Landesindex der Konsumentenpreise

Der (vorbehältlich der Mindestpreisregelung) jeweils anwendbare Energiepreis berechnet sich wie folgt:

$$EP = EP_0 * \left( 0.5 * \frac{E}{E_0} + 0.1 * \frac{M}{M_0} + 0.1 * \frac{L}{L_0} + 0.1 * \frac{G}{G_0} + 0.2 * \frac{K}{K_0} \right)$$

- EP = Aktueller Energiepreis in Rp. / kWh
- EP<sub>0</sub> = Energiepreis von **11.00 Rp. / kWh** (Basispreis)

- E = Neuer Teilindex Energieholz, jährlicher Durchschnitt
  - E<sub>0</sub> = Basis Teilindex Energieholz  
(Stand Ø Jahr 2019 = 136.5 Punkte)
  - M = Neuer Teilindex Mineralölprodukte, jährlicher Durchschnitt
  - M<sub>0</sub> = Basis Teilindex Mineralölprodukte  
(Stand Ø Jahr 2019 = 145.3 Punkte)
  - L = Neuer Teilindex Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren, jährlicher Durchschnitt
  - L<sub>0</sub> = Basis Teilindex Landwirtschaftliche Maschinen und Traktoren  
(Stand Ø Jahr 2019 = 127.5 Punkte)
  - G = Neuer Teilindex Güterverkehr Strassen, jährlicher Durchschnitt
  - G<sub>0</sub> = Basis Teilindex Güterverkehr Strassen  
(Stand Ø Jahr 2019 = 118.6 Punkte)
  - K = Neuer Teilindex Landesindex der Konsumentenpreise, jährlicher Durchschnitt
  - K<sub>0</sub> = Basis Teilindex Landesindexe der Konsumentenpreise  
(Stand Ø Jahr 2019 = 103.4 Punkte)
- Basis für die Anpassung des Energiepreises (EP<sub>0</sub>) bildet entsprechend ein gewichteter Indexwert von **115.3 Punkten** mit dem **Stand Ø Jahr 2019**

Die jährlichen Fixkosten setzen sich aus der Grundpauschale und einer Leistungsabgabe je vereinbarter kW Leistung zusammen und werden anhand der untenstehenden Formeln dem Landesindex der Konsumentenpreise<sup>1</sup> angepasst. Die minimal abonnierbare Leistung beträgt 5 kW. Anpassung Fixkosten

Die (vorbehältlich der Mindestpreisregelung) jeweils anwendbare Grundpauschale berechnet sich wie folgt:

$$GP = GP_0 * \frac{K}{K_0}$$

- GP = Neue Grundpauschale in CHF / Jahr
- GP<sub>0</sub> = Grundpauschale von 585.00 CHF (Basispreis)
- K = Neuer Landesindex der Konsumentenpreise, jährlicher Durchschnitt
- K<sub>0</sub> = Basis Landesindexe der Konsumentenpreise  
(Stand Ø Jahr 2019 = 103.4 Punkte)

Die (vorbehältlich der Mindestpreisregelung) jeweils anwendbare Leistungsabgabe berechnet sich wie folgt:

$$LA = LA_0 * \frac{K}{K_0}$$

- LA = Neue Leistungsabgabe in CHF/kW
- LA<sub>0</sub> = Leistungsabgabe von 30.00 CHF/kW (Basispreis)
- K = Neuer Landesindex der Konsumentenpreise im jährlichen Durchschnitt
- K<sub>0</sub> = Basis Landesindexe der Konsumentenpreise  
(Stand Ø Jahr 2019 = 103.4 Punkte)

Die vom Bezüger zu bezahlende ECOGEN Service Gebühr ist im Wärmeliefervertrag vermerkt. ECOGEN Service Gebühr

Die ECOGEN Komplett Gebühr ist nur geschuldet, wenn die Parteien im Wärmeliefervertrag (zusätzlich zum ECOGEN Service) auch ECOGEN ECOGEN Komplett Gebühr

<sup>1</sup> <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/cc-d-05.02.08> - Basis 100 Punkte per Dez 2005

Komplett vereinbart haben.

Der Bezüger ist verpflichtet, der ECOGEN öffentliche Abgaben und Steuern, welche im Zusammenhang mit der Erstellung und dem Betrieb des Fernwärmenetzes und/oder der Versorgung mit Fernwärme erhoben werden, zu vergüten.

Abgaben

### 3. Weitere Bestimmungen

Die ECOGEN ist berechtigt, an strategisch wichtigen Punkten im Fernwärmenetz Geräte für die Leckage-Überwachung zu installieren. Der Bezüger stellt ECOGEN den hierfür erforderlichen Platz und Strom zur Verfügung. Die Geräte sind ca. 500x200x450mm (BxTxH) gross.

Installation/Leckage-Überwachung

Der genaue Standort der Geräte ist mit dem Bezüger abzusprechen, soll aber innerhalb von zwei Metern beim Hauseintritt der Fernwärmeleitungen sein. Pro Standort werden dem Bezüger 30 CHF pro Jahr in Form von Energiegutschriften vergütet.

Sämtliche Preise, Gebühren und Kosten verstehen sich exkl. der jeweils anwendbaren gesetzlichen MWST, welche vom Bezüger zusätzlich an ECOGEN zu bezahlen ist.

Mehrwertsteuer

In den Anschluss- und Betriebskosten nicht eingerechnet sind allfällige Mehraufwendungen infolge neuer Gesetze, Steuern und Abgaben. Die ECOGEN behält sich deren Weiterbelastung sowie entsprechende ausserordentliche Preisanpassungen vor. Anpassungen und deren Begründung sind den Bezüger mindestens 30 Tage im Voraus anzuzeigen.

Ausserordentliche Preisanpassungen und Indexierung

Ebenfalls vorbehalten bleibt die Anpassung der Servicegebühren (ECOGEN Service, ECOGEN Komplett), die Indexierung weiterer Preisbestandteile, die Anpassung der Indexbasis- und Indexzusammensetzung bei bereits indextierten Preisbestandteilen in begründeten Fällen wie beispielsweise Kostensteigerungen, welche nicht bereits von einer bestehenden Indexierung erfasst sind. Derartige Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung der ECOGEN und sind den Bezüger mindestens 30 Tage im Voraus anzuzeigen.